

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“ (CMCB)

Vom 9. September 2019

Aufgrund von § 92 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 3. September 2019 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“ (CMCB) der Technischen Universität Dresden

Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“ (CMCB) vom 17. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 42/2015 vom 18. Dezember 2015, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben nach dem § 15 durch folgende Angaben ersetzt:
 - „§ 16 Chief Information Officer
 - § 17 Gleichstellung
 - § 18 Evaluation
 - § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung“.
2. In § 2 Absatz 3 wird die Formulierung „im Bereich“ durch die Formulierung „auf dem Gebiet“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 3 Satz 8 wird aufgehoben.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) § 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor und bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel aus der Mitte des Direktoriums nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt.“
 - b) Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest.“
5. § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Direktoriums für jeden Studiengang eine bzw. einen dem CMCB angehörende Professorin bzw. angehörenden Professor zur Studiendekanin bzw. zum Studiendekan. Der jeweilige Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat erstellt.“
6. In § 15 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

7. Nach § 15 wird folgender neuer § 16 eingefügt:

**„§ 16
Chief Information Officer**

Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des CMCB wird eine oder ein Chief Information Officer entsprechend § 9 Absatz 1 der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“ ernannt. Deren bzw. dessen Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der IT-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

8. Die bisherigen §§ 16-18 werden die §§ 17-19.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 9. September 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen